

Richtlinien der Stadt Balingen

Plakate, Straßenüberspannungen und Großwerbetafeln im Stadtgebiet

1. **Rechtsgrundlage:**

Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten, mit Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Stadtgebietes bedarf gemäß § 17 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Balingen der Erlaubnis.

2. **Antragstellung:**

Den Anträgen auf eine Plakatierungserlaubnis sind

- eine Standortliste der Plakatständer,
- die Art der Anbringung,
- die Größe der Plakate sowie
- ein Musterplakat

beizufügen. Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten.

3. **Plakatierungserlaubnis:**

Die Erlaubnis wird gemäß § 17 Abs. 4 Polizeiliche Umweltschutzverordnung erteilt, wenn öffentliche Belange, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht entgegenstehen.

- Eine Plakatierungserlaubnis für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie für Produktwerbung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- Im Einzelfall kann eine Plakatierungserlaubnis erteilt werden für:
 - Veranstaltungen gemeinnütziger Träger, Vereinsveranstaltungen und Vereinsfeste, schulische Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen, z.B. Zirkus, Volksfeste, Flohmärkte, Börsen u.ä.,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, Balingen als kulturellen, sportlichen und Veranstaltungsstandort nachhaltig zu stärken,
 - Veranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen,
 - Veranstaltungen kultureller oder sportlicher Art mit besonderer überregionaler Bedeutung, überregional bedeutsame Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen öffentlicher Träger.
- Die Stadt Balingen behält sich vor, bei einer Häufung von Plakatierungsanträgen zum gleichen Zeitpunkt Anträge abzulehnen. Eine Ablehnung aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- Politische Parteien und Gruppierungen dürfen - außer für Veranstaltungen - auch allgemein für ihre Ziele werben. Vereinbarungen politischer Parteien und Gruppierungen anlässlich allgemeiner Wahlen gehen dieser Richtlinie vor.
- Großtafeln und Straßenüberspannungen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen, anlässlich bedeutsamer kultureller Ausstellungen, für überregionale Sportveranstaltungen oder für Werbungen zugelassen werden, die geeignet sind, Balingen als Veranstaltungsstandort nachhaltig zu stärken. Die Standorte für Großtafeln und Straßenüberspannungen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und Stadtgestaltung durch die Verkehrsbehörde von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

4. **Anzahl:**

Die Plakatierungserlaubnis umfasst in der Regel **10 Plakate pro Veranstaltung**. Im Einzelfall, bei Vereinsveranstaltungen, kann die Erlaubnis 20 Plakate umfassen. Bei Zirkusveranstaltungen, Volksfesten u.ä. maximal 50 Plakate. **Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Monat statt, wird die Plakatierungserlaubnis auf insgesamt 20 Plakate pro Monat beschränkt.**

5. **Stadthalle:**

Die Werbung für Veranstaltungen der Stadthalle Balingen bleibt im bisherigen Umfang gestattet.

6. **Dauer:**

Mit Stand- und Hängeschildern darf frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Flohmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen frühestens 1 Woche vor deren Beginn geworben werden. Die Plakate müssen mit den beigefügten Genehmigungsetiketten gekennzeichnet sein.

Die Schilder sind spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

7. **Bereiche ohne Plakatierung:**

Aus Gründen der Stadtbildpflege bleiben die Straßen und Plätze innerhalb der in der Anlage eingetragenen Innenstadtbereiche (**siehe Plan**), **die Ortsdurchfahrt von Endingen, Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler sowie generell Brückengeländer** von Plakatierungsgenehmigungen ausgenommen.

8. **Auflagen und Bedingungen:**

- Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein seitliches Lichtraumprofil von mind. 50 cm zur Fahrbahn ist einzuhalten. Weder der Straßenverkehr noch Fußgänger dürfen behindert werden.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen oder Verkehrsinseln selbst ist unzulässig.
- Bei Plakatierung auf Privatgrundstücken ist grundsätzlich die Zustimmung bzw. Erlaubnis des Eigentümers erforderlich.
- Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von mind. 15 m zur Kreuzung einzuhalten.
- Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von 20 m ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Buswartestellen und der Stadtinformationsanlagen angebracht werden.
- **Eine Konzentration von Plakaten ist nicht zulässig.**
- Plakate, die an Bäumen angebracht werden sollen, dürfen dort nur als Standschilder platziert werden, sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Über einem Standbild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder an Bäumen oder ein Ankleben ist unzulässig.
- Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/bzw. Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.
- Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Balingen von Forderungen Dritter frei.

9. **Zwangsgeld, Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeiten:**

Bei unerlaubtem Plakatieren oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen wird durch Androhungen und gegebenenfalls Festsetzung eines Zwangsgeldes von nicht unter 500 € und höchstens 2.500 € je Einzelfall angedroht und ggf. festgesetzt. Ist das Zwangsmittel erfolglos, werden die Plakate/Werbemittel im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten der Veranstaltenden, von der Stadt entfernt und vernichtet. Gleiches gilt, wenn die Plakate nicht innerhalb der in Nr. 6 genannten Frist entfernt wurden. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte oder unerlaubte Plakatierung politischer Parteien und Gruppierungen werden unverzüglich und kostenpflichtig durch die Stadt Balingen entfernt. Für jedes entfernte Plakat wird ein Betrag von 25 € berechnet. Die Entfernung anderer Werbemittel wird nach Zeitaufwand berechnet. Widerrechtliches Plakatieren erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 18 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Balingen. Das Bußgeldverfahren wird daher unverzüglich nach Feststellung eingeleitet werden.

Gebühren für die Erteilung der Plakatierungserlaubnis gemäß der Gebührensatzung der Stadt Balingen, Gebührenverz.-Nr. 4.24:

Vereine und gemeinnützige Einrichtungen:

15,00 € allgemeine Verwaltungsgebühr zzgl. pro Veranstaltung	5 Plakate: 18,75 €
0,75 € je Plakat bis DIN A1	10 Plakate: 22,50 €

Kommerzielle oder sonst. Veranstaltungen:

15,00 € allgemeine Verwaltungsgebühr zzgl. pro Veranstaltung	5 Plakate: 21,50 €
1,50 € je Plakat bis DIN A1	10 Plakate: 30,00 €

Kaution:

100,00 € bei Veranstaltern ohne Sitz in Balingen, mit Ausnahme polit. Parteien und Gruppierungen

Für Plakatierungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Stadt Balingen, der Stadthalle Balingen, der Volkshochschule Balingen oder von Parteien während des Wahlkampfes werden keine Gebühren erhoben.